

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien; Österreich

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 28. September 2004

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31
Fax: 01/586 69 71
E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

Konsultation M12/03-34 – Terminierende Segmente von Mietleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die Konsultation zu dem Entwurf einer Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission (TKK) M12/03-34 gem. § 128 TKG 2003 – Terminierende Segmente von Mietleitungen – dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zu dieser geplanten Regulierungsmaßnahme zur Kenntnis bringen.

Explizites Verbot einer Preis-Kosten-Schere fehlt

Der Entscheidungsentwurf erkennt in seiner Begründung richtig, dass die Gefahr eines margin squeeze (Preis-Kosten-Schere) besteht, da TA sowohl auf dem Vorleistungsmarkt als auch auf dem Endkundenmarkt für Mietleitungen tätig ist und so das Verhältnis zwischen den Preisen auf beiden Märkten bestimmen kann. Um diesem Wettbewerbsproblem zu begegnen, sollte ein explizites Verbot einer Preis-Kosten-Schere vorgesehen werden.

Der VAT schlägt daher in Punkt 2.2. am Ende folgende Ergänzung vor: "..., wobei eine Preis-Kosten-Schere im Verhältnis zu den Endkundenentgelten der TA zu verhindern ist."

Explizites Verbot der Quersubventionierung, der Koppelung bzw. des Dumpings im Zusammenhang mit Leistungen aus dem Trunk-Segmente-Markt fehlt

Aufgrund des engen Zusammenhanges der Leistungen des Trunk-Segmente-Marktes und des Marktes für Terminierende Segmente von Mietleitungen, der

Tatsache, daß es in der Praxis bei Ausschreibungen von Projekten erforderlich ist, dem Endkunden Leistungen aus beiden Märkten zur Verfügung zu stellen, der Tatsache, daß auf dem Trunk-Segmente-Markt effektiver Wettbewerb herrscht sowie der Tatsache, daß die TA auf beiden benachbarten Märkten tätig ist und somit die Gefahr des Leveraging besteht (siehe u.a. auch Ausführungen zu 5.3 des Konsultationsentwurfes), ist es erforderlich, der TA Verbote aufzuerlegen, um die Übertragung von Marktmacht zu verhindern. Wir halten daher die Aufnahme eines expliziten Quersubventionierungsverbotes, ein Koppelungsverbotes und eines Dumping-Verbotes für notwendig.

Besondere Situation bei Kapazitäten >2Mb/s

Die TKK stellt richtig fest, daß die Preisstruktur auf der Vorleistungsebene die Preisstruktur auf der Endkundenebene widerspiegeln muß, um Margin-Squeeze zu verhindern (siehe S 40, 9.4.2. zur auferlegten Verpflichtung zur Kostenorientierung und Entgeltkontrolle)

Auf dem Vorleistungsmarkt spielen Kapazitäten >2Mb/s eine wesentliche Rolle. Aufgrund des Fehlens eines Endkundenmarktes für Kapazitäten >2Mb/s kann es jedoch keine Preiskontrolle für Kapazitäten >2Mb/s geben, woraus folgt, daß ein Margin-Squeeze nicht verhindert werden kann.

Die Aufnahme eines solchen Marktes in die TKMVO ist daher erforderlich (siehe auch unsere Stellungnahmen im Konsultationsverfahren zur TKMVO bzw. zur derzeitigen Konsultation über den Markt für ein Mindestangebot von Mietleitungen).

Ad 2.1.1 - Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen verschiedener Bandbreiten an vom Kunden spezifizierten Standorten:

Es ist klarzustellen, daß unter "Kunde" kein Endnutzer, sondern ein Mietleistungsbetreiber zu verstehen ist, der bei der TA eine Leistung auf Wholesale-Ebene in Anspruch nehmen möchte, da ansonsten ein Mietleistungsbetreiber ohne konkreten Endnutzerauftrag keine Wholesale-Leistung von der TA in Anspruch nehmen könnte.

Seite 42; 9.4.4 Standardangebot

Es wird ausgeführt, daß das SZA alle "gängigen" Bandbreiten abzudecken hat. Nachdem es sich bei dem Wort "gängig" um einen unbestimmten Begriff handelt, ist zu erwarten, daß in der Praxis erst ein Verfahren gemäß § 50 TKG Klarheit schaffen wird, was darunter zu verstehen ist. Um Verzögerungen (und somit Wettbewerbsverzerrungen bzw. –verhinderungen) zu vermeiden, ist eine Klarstellung bereits in diesem Bescheid erforderlich.

Weitere Anmerkungen:

- in 2.1 wird auf eine Nachfrage gemäß § 41 Abs. 1 abgestellt, wobei zusätzlich auf die Zumutbarkeit der Nachfrage abgestellt wird. Da sich das Kriterium der Zumutbarkeit nicht im TKG findet, sollte es auch im Bescheid entfallen.
- ad B Festgestellter Sachverhalt, 1. Marktabgrenzung:

Es ist unklar, ob nutzerseitige oder endnutzerseitige X25 usw. Schnittstellen gemeint sind. Endnutzerschnittstellen sind uU dem Mietleistungsbetreiber nicht bekannt. Wenn mit nutzerseitig Mietleistungsbetreiber gemeint sind, dann ist einsichtig, das X25 usw. nicht zu Mietleitungen gehört. Es gehört hier genau unterschieden, ob man eine Vermittlungstechnik mit Mietleitungen realisiert, oder die Vermittlungstechnik ohne Mietleitungen realisiert.

Weiters wird der Begriff Netzabschlusspunkt hier falsch verwendet. Der Netzabschlusspunkt liegt beim Endnutzer und nicht beim Betreiber. Ein Termination Segment endet nicht notwendigerweise beim Endnutzer!

Wir ersuchen Sie, unsere dargelegten Bedenken im Rahmen des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Ute Rabussay